

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines - Anwendungsbereich

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("**AGB**") der NOVOMATIC AG ("**NAG**") in ihrer jeweils gültigen Fassung ausschließlich für die Lieferung von Kaufgegenständen und mutatis mutandis für die Erbringung von Dienstleistungen durch NAG. Die AGB von NAG werden bei jedem Abschluss eines Rechtsgeschäftes Vertragsbestandteil. Die AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen mit dem Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NAG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nach Annahme eines Angebotes von NAG oder Abschluss eines Vertrages mit NAG verzichtet der Kunde auf die Geltung seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere der Klausel, die die ausschließliche Geltendmachung derselben vorsieht.

Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von NAG schriftlich bestätigt und / oder anerkannt werden.

Der Kunde ermächtigt NAG, unter Verzicht auf eine gesonderte Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen des anwendbaren Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten zu verwenden, die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind und diese personenbezogenen Daten an Mitarbeiter von NAG zur Durchführung des Vertrages weiterzugeben.

2. Angebot

Angebote von NAG gelten als unverbindlich und können sich ändern, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angebote von NAG sind für maximal 2 (zwei) Monate gültig. NAG behält sich das Recht vor, Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ausführungsunterlagen, wie unter anderem Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und Skizzen oder sonstige technische Unterlagen sowie Muster, Preislisten, Handbücher, Handzettel, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, etc., bleiben stets geistiges Eigentum von NAG und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über deren Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb etc. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Angebote und Projekte dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NAG kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. NAG kann jederzeit verlangen, dass diese Dokumente zurückgeschickt werden. Diese Dokumente müssen vom Kunden unverzüglich an NAG zurückgesendet werden, jedoch nicht später als 14 (vierzehn) Tage, wenn der Auftrag von einem Dritten durchgeführt wird.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn NAG nach Erhalt des Kundenauftrages eine schriftliche "Auftragsbestätigung" ausstellt oder eine Sendung verschickt.

Alle in Katalogen, Prospekten oder anderen Dokumenten von NAG enthaltenen Informationen sowie andere schriftliche oder mündliche Erklärungen sind nur dann maßgeblich und verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt werden.

4. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise "ex works" (Incoterm 2020) oder "ex warehouse", einschließlich NAG-Standardverpackung und ausschließlich Verladung, Demontage, Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Umsatzsteuer und sonstigen Steuern. Werden im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben, sind diese vom Kunden zu tragen. Ist die Lieferung inklusive Versand vereinbart, sind die Kosten für den Versand sowie gegebenenfalls die vom Kunden verlangten Transportversicherungen dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen, wobei dies nicht die Entladung und Verteilung beinhaltet. Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Verpackungen und Packhilfsmittel dürfen nur dann vom Kunden

wiederverwendet werden, wenn das Logo und der Name von NAG sowie die Marke und andere Marken von NAG unkenntlich gemacht werden.

Bei der Bestellung von Standardspielen gelten die jeweiligen Katalogpreise für Spiele, Geräte und Zubehörteile. Jedes andere oder zusätzliche Zubehör, Feature oder Anforderungen, die über die Ausstattung der Standardspiele hinausgehen, kann zusätzliche Kosten verursachen und wird gesondert zwischen NAG und dem Kunden vorab vereinbart.

Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Kosten. Erhöhen sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung, ist NAG berechtigt die Preise entsprechend anzupassen, insbesondere bei Erhöhung der Kosten aufgrund von Tarifverträgen oder einer Erhöhung der Materialpreise.

Die Gewährung eines Skontos für vorzeitige Zahlung, Preisnachlässe und / oder sonstige Ermäßigungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Wenn die von NAG angegebenen Preise in einer Fremdwährung angegeben sind, basieren sie auf dem Devisenmittelkurs am Tag der Auftragsbestätigung. Bei Änderungen der Wechselkurse von mehr als 10% (zehn Prozent) zum Nachteil von NAG, ist NAG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern zwischen NAG und dem Kunden keine abweichenden Zahlungsbedingungen gesondert vereinbart sind, ist der Rechnungsbetrag (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind ohne jeden Abzug in der verrechneten Währung zu leisten. Das Zahlungsdatum ist jener Tag, an dem die Zahlung bei NAG eingeht und die Zahlung gilt zu jenem Zeitpunkt als erfolgt, an dem NAG über den Betrag verfügen kann. Alle damit verbundenen Zinsen und Spesen (wie z.B. Diskontspesen) trägt der Kunde.

Alle Rechnungen von NAG werden direkt an den Kunden ausgestellt. Zahlungen von Dritten im Auftrag des Kunden werden nur bei Einholung der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NAG akzeptiert. Für den Fall, dass der Kunde Zahlungen durch einen Dritten leisten möchte, ist der Kunde verpflichtet, mindestens 14 (vierzehn) Tage im Voraus den Grund, weshalb die Zahlung von einem Dritten geleistet werden soll, sowie die Beziehung zwischen dem Kunden und diesem Dritten anzugeben. NAG behält sich das Recht vor, eine Zahlung durch Dritte abzulehnen.

Sowohl bei Zahlungen des Kunden als auch bei Zahlungen durch einen Dritten im Auftrag des Kunden (sofern dem letzteren NAG ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat), ist der Kunde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Geldmittel nicht durch kriminelle Aktivitäten erworben sind und eine legale Herkunft haben.

6. Zahlungsverzug

Wenn der Kunde mit der Zahlung der Rechnung in Verzug ist, unabhängig von der Ursache, gilt die Zahlung als in Verzug, ohne dass es hierfür einer Inverzugsetzung oder gerichtlicher Schritte bedarf. Daher ist NAG, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, berechtigt

- a. die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, ausstehende Zahlungen oder sonstige Leistungen auszusetzen und den Liefertermin um eine angemessene Frist zu verlängern,
- b. alle ausstehenden Forderungen, aus diesem Rechtsgeschäfts oder anderer Geschäfte sofort fällig zu stellen und Verzugszinsen in Höhe von 10% (zehn Prozent) pro Jahr ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zu verrechnen, es sei denn es sind höhere Kosten entstanden und NAG weist diese Kosten nach,
- c. vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist zurückzutreten.

In jedem Fall ist NAG berechtigt, dem Kunden vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn- und Inkassospesen sowie Anwaltskosten, in Rechnung zu stellen.

Allenfalls gewährte Skonti, gelten nur bei pünktlicher und vollständiger Zahlung.

Für den Fall, dass eine Ratenzahlung vereinbart wurde, ist der Kunde in Zahlungsverzug, wenn NAG auch nur eine Rate spät oder nicht in voller Höhe am vereinbarten Termin erhält. Bei Eintreten des Zahlungsverzuges ist der gesamte offene Betrag sofort und ohne vorherige Mahnung fällig.

Dem Kunden stehen Aufrechnungsansprüche gegen Rechnungsforderungen von NAG nur zu, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von NAG schriftlich anerkannt sind.

7. Eigentumsvorbehalt – Abtretung von Forderungen

NAG behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Kaufgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Verrechnungspreises zuzüglich Zinsen, Gebühren und Kosten vor. Zur Sicherung der Kaufpreisforderung von NAG tritt der Kunde hiermit seine Forderungen aus einer allfälligen Weiterveräußerung der Kaufgegenstände an NAG ab, auch wenn die Kaufgegenstände verarbeitet, neu gestaltet oder vermischt wurden. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen gerichtlichen Verfügung der Kaufgegenstände ist der Kunde verpflichtet, NAG unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und hat den Dritten darauf hinzuweisen, dass NAG das Eigentum an den Kaufgegenständen besitzt.

Bei Zahlungsverzug ist NAG berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Kunden zurückzunehmen und – unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf die Verbindlichkeiten des Kunden und unter Beachtung der Interessen des Kunden – freihändig zu verwerten, sowie die Lieferung bestellter Kaufgegenstände bis zur vollständigen Schuldtilgung zurück zu behalten.

8. Lieferbedingungen

Die Lieferverpflichtung von NAG setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Lieferzeiten von NAG sind unverbindlich. NAG ist berechtigt, Teillieferungen oder Vorauslieferungen der Kaufgegenstände vorzunehmen und in Rechnung zu stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, NAG unverzüglich, spätestens vor Übergabe des Kaufgegenstandes, schriftlich in Bezug auf etwaige persönliche oder materielle Hindernisse zu benachrichtigen, die den Versand oder die Nutzung des Kaufgegenstandes am Bestimmungsort verhindern. Der Kunde garantiert, dass die Einfuhr und / oder Verwendung des Kaufgegenstandes nur unter Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Glücksspielgesetze, Lizenzbestimmungen) und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfolgt. Die für den Transport und den Betrieb der Kaufgegenstände erforderlichen behördlichen Genehmigungen müssen vom Kunden eingeholt werden. Ebenso hat der Kunde unverzüglich alle notwendigen Anträge im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Kaufgegenstände aus dem Zollgebiet der Europäischen Union zu stellen, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und insbesondere den entsprechenden Ausfuhrnachweis unaufgefordert zu übermitteln (EX1-Ausfuhrformular, Versendungsbelege und Ausfuhrbescheinigung für USt-Zwecke). Jede missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung der gelieferten Ware berechtigt NAG - auch nach vollständiger Bezahlung - zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen, zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und zur sofortigen Auflösung aller anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträge.

Im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung der Kaufgegenstände (Lieferung innerhalb der Europäischen Union) hat der Kunde alle erforderlichen Transportnachweise unaufgefordert zu übermitteln (Versendungsbelege, Empfangsbestätigungen, Verbringungserklärungen und falls erforderlich einen Nachweis über die Identität des Abholenden sowie eine entsprechende Vollmacht). Zudem hat der Kunde zum Zwecke der innergemeinschaftlichen Lieferung seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer unaufgefordert innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Gefahrenübergang (siehe Punkt 9 der AGB) mitzuteilen.

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung. Bei verspäteter Abgabe von Ausfuhrerklärungen innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Gefahrenübergang (siehe Punkt 9 der AGB) ist NAG ausdrücklich berechtigt, die Umsatzsteuer und Verzugszinsen gemäß Punkt 6 der AGB rückwirkend aufzurechnen. Dies gilt auch, sofern der Kunde im Falle innergemeinschaftlicher Lieferungen nicht die erforderlichen Transportnachweise übermittelt oder die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitteilt. Ebenso

ist NAG berechtigt, bei Rechnungsstellung eine Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer zu erheben, bis NAG alle erforderlichen Transportnachweise und Exportdokumente erhalten hat.

9. Transport – Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt „ab Werk“. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übernahme des Kaufgegenstandes an das Transportunternehmen zur Verladung.

Die Versandkosten und alle sonstigen Nebenkosten wie Transportversicherung, Zoll, Export- und Importausgleichssteuer sind ausnahmslos vom Kunden zu tragen, der auch die Pflicht zur Einholung der notwendigen Ausfuhr- und Einfuhrlizenzen hat.

10. Gewährleistung – Haftung

Gewährleistungsrechte und sonstige Ansprüche des Kunden setzen die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377 UGB voraus. Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen spätestens 10 (zehn) Tage nach Übernahme des Kaufgegenstandes bei NAG nachweisbar eingelangt sein - widrigenfalls allfällige Ansprüche verloren gehen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht, gilt der Kaufgegenstand als abgenommen. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen für etwaige Schäden, einschließlich für Folgeschäden und das Recht auf Irrtumsanfechtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 9 dieser AGB. Diese Frist gilt auch für die Verjährung von geltend gemachten Schadensersatzansprüchen. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen steht ausschließlich dem Kunden zu, der nicht an Dritte abgetreten werden kann.

Bei gebrauchten Kaufgegenständen verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung von Ansprüchen.

Die Geltendmachung eines Mangels entbindet den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

NAG ist verpflichtet, Mängel zu beheben, die die Funktionsfähigkeit des Kaufgegenstandes beeinträchtigen, die zum Zeitpunkt der Lieferung bestehen und auf einem Fehler in der Konstruktion, dem Material oder der Ausführung beruhen. Aus den Angaben in Katalogen, Prospekten oder sonstigen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

NAG ist berechtigt zu entscheiden, ob der Mangel im NAG-Werk behoben (Nachbesserung) oder eine Ersatzlieferung vorgenommen werden soll. Im Rahmen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehende Versand-, Liefer- oder Arbeitskosten gehen zu Lasten des Kunden. NAG übernimmt die Kosten für Ersatzteile und Materialien. Ersetzte Teile werden Eigentum von NAG. Gewährleistungsfehler berechtigen den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Kunde nach der Übergabe nachweist, dass ein wesentlicher Mangel bei Übergabe vorliegt, dessen Nachbesserung objektiv unmöglich ist oder NAG trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist diesen Mangel nicht beseitigt hat.

Nach Feststellung eines Mangels durch den Kunden ist eine Entsorgung der Ware ohne ausdrückliche Zustimmung von NAG unzulässig.

Mängel am Kaufgegenstand, der durch nicht von NAG bewirkter Anordnung und Montage, mangelhafte Aufstellung, Nichtbeachtung der Installationsvorschriften und Einsatzbedingungen, Überbeanspruchung gekaufter Gegenstände (über die von NAG empfohlene Leistung hinaus), fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung oder Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln entstehen, sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen; dies gilt auch für Mängel, die auf vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich auch nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen oder auf Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, Überspannung, ungenügender Einrichtung oder Überbeanspruchung der Teile zurückzuführen sind. Die Gewährleistung und jegliche Haftung erlöschen sofort, wenn ohne die schriftliche Einwilligung von NAG am gelieferten Kaufgegenstand Instandsetzungen, Änderungen welcher Art auch immer, oder Manipulationen vorgenommen werden.

Die Gewährleistung von NAG erlischt sofort, wenn der Kunde selbst oder ein Dritter, der nicht ausdrücklich von NAG autorisiert wurde, den Kaufgegenstand ohne schriftliche Zustimmung von NAG ändert oder repariert.

Für Schäden haftet NAG mit Ausnahme von Personenschäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Für Schäden oder Folgeschäden, wie etwa für geltend gemachte Ansprüche von Spielern oder mittelbare Schäden bzw. entgangenem Gewinn oder für mit oder ohne technische Hilfsmittel für sich selbst oder für Dritte erzielte Spielvorteile oder sonstige Manipulationen am Spielablauf oder der Spielergebnisse oder sonstige Ansprüche Dritter gegen den Kunden übernimmt NAG, auch im Regressweg, keine wie immer geartete Haftung.

In jedem Fall ist ein geltend gemachter Schadenersatzanspruch des Kunden beschränkt auf den Kaufpreis des Kaufgegenstandes, dem der Schaden zugeordnet werden kann.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, sich auf der Website der NAG (<http://www.novomatic.com/en/user/register>) zu registrieren, um Zugang zu technischen Informationen und Support bezüglich der Liefergegenstände zu erhalten. Da dem Kunden unter Umständen Zugang zu sensiblen technischen Informationen gewährt wird, ist die Registrierung des Kunden vor einem Zugriff auf technische Informationen jedenfalls erforderlich.

Der Kunde verpflichtet sich, die auf der Website des Technischen Supports der NAG (<http://www.novomatic.com/produkte/support/technical-bulletins>) regelmäßig veröffentlichten Update-Hinweise zu den Liefergegenständen zu beachten und umgehend zu befolgen (der Zugang zu technischen Informationen erfordert eine Kundenregistrierung gemäß Punkt 10 der AGB). Eine Vernachlässigung dieser Pflicht durch den Kunden hat ein Erlöschen sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten der NAG gegenüber dem Kunden zur Folge.

11. Force Majeure

Im Falle, dass NAG aufgrund höherer Gewalt ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Arten von höherer Gewalt, wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen) oder aufgrund anderer unvorhersehbare Umstände, für die NAG keine Verantwortung trägt (z.B. Krieg, Terrorismus, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportprobleme, Import-, Export- und Transitbeschränkungen, Austauschbeschränkungen für internationale Zahlungen, Rohstoff- und Energieknappheit sowie Betriebsausfall, wie etwa durch Explosionen, Feuer, Streiks, Aufstände, Sabotage und sonstige Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten und mit wirtschaftlich unzumutbaren Mitteln verhindert werden könnten), verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen durch die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederaufnahmezeit.

Darüber hinaus haftet NAG nicht für die genannten Umstände, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. NAG wird den Kunden so bald wie möglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände informieren.

Verzögert sich die Lieferung infolge höherer Gewalt um mehr als 6 (sechs) Monate, sind NAG und der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Schlösser

NAG kann nach eigenem Ermessen Service- und Kassenschlösser für Spielautomaten bereitstellen (ohne, dass der Kunde ein Rechtsanspruch auf diese Leistung hat), wenn der Kunde um die Lieferung dieser Schlösser innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten (berechnet nach Ziffer 9 der AGB) ansucht. NAG wird nach eigenem Ermessen diese Schlösser ersetzen (jedoch maximal einmal), wenn der Kunde den Ersatz dieser Schlösser schriftlich während der oben genannten Gewährleistungszeit beantragt hat.

13. Immaterialgüterrechte

Der Kunde ist verpflichtet, die Immaterialgüterrechte der NAG und die an NAG lizenzierte Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheber-, Marken-, Muster- oder Patentrechte zu wahren und im Fall des Eingriffs in solche Rechte, jeden dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Im Fall des Rechtseingriffs durch

Dritte hat der Kunde NAG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und NAG auf Verlangen im Prozess auf seine Kosten Streithilfe zu leisten.

Dem Kunden ist es untersagt, Eingriffe in die mit dem Kaufgegenstand mitgelieferte Software vorzunehmen oder ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NAG Kopien herzustellen oder Programme gesondert zu verwerfen oder zu vervielfältigen.

Der Kunde ist nur dann berechtigt, NOVOMATIC Marken zu verwenden, wenn zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NAG eingeholt wurde, wobei das Ausmaß und Details der Nutzungsrechte gesondert zwischen der NAG und dem Kunden schriftlich vereinbart werden.

14. Kündigung des Vertrags bei Dauerschuldverhältnissen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, können laufende Verpflichtungen von NAG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten gekündigt werden. NAG kann Verträge aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies umfasst Fälle der groben oder wiederholten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Kunden oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Fehlens eines ausreichenden Vermögens zur Deckung der Kosten. Im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung hat der Kunde die Kosten der Rücksendung des Kaufgegenstandes zu tragen.

15. Schiedsgerichtsbarkeit – Anwendbares Recht

Sofern der Kunde seinen Sitz im Ausland hat, werden alle Streitigkeiten, die sich aus der Vertragsbeziehung zu NAG ergeben, oder auf die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit von Verträgen beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreichs in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

Sofern der Kunde seinen Sitz im Inland hat, werden alle Streitigkeiten vom ständigen Schiedsgericht der Wiener Wirtschaftskammer nach dessen jeweils geltender Schiedsordnung endgültig entschieden.

Auf die Rechtsbeziehung zum Kunden findet österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens Anwendung.

16. Sonstiges

16.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam, unwirksam und/oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

16.2 Vertraulichkeit

Der Kunde hat über den Abschluss eines Vertrages Stillschweigen zu bewahren und in Werbematerialien oder Referenzlisten nur nach Einholung der schriftlichen Zustimmung von NAG auf das Vertragsverhältnis mit NAG hinzuweisen. NAG und der Kunde verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Lieferanten sollen dem Kunden gegenüber entsprechend verpflichtet werden. Der Kunde haftet für alle Schäden, einschließlich immaterieller Schäden, die NAG durch Nichteinhaltung des Vorstehenden entstehen, zumindest mit einer Vertragsstrafe von 10% (zehn Prozent) der gesamten Auftragssumme für jeden Fall der Nichteinhaltung.

16.3 Datenschutz

Die Parteien können sich gegenseitig persönliche Daten wie Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer mitteilen. Jede Partei ermächtigt die andere Partei zur Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere nationale und internationale

Datenschutzbestimmungen) zum Schutz personenbezogener Daten, die für das Vertragsverhältnis erforderlich sind.

Personenbezogene Daten der jeweiligen Partei dürfen ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Partei nicht an Dritte weitergegeben werden. Jede Partei kann diese Zustimmung widerrufen, es sei denn, der Widerruf steht im Widerspruch zu gesetzlichen, datenschutzrechtlichen oder datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

16.4 Compliance

Die Richtlinien der NAG sehen vor, dass im Zuge der Vertragsanbahnung zwischen NAG und dem Kunden, dem Kunden die Formulare für die Mitteilung der geschäftlichen und persönlichen Daten zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, diese Formulare durch korrekte und wahrheitsgemäße Angaben innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 2 (zwei) Wochen nach Erhalt der Formulare auszufüllen. Wenn diese Frist von 2 (zwei) Wochen nicht eingehalten wird oder wenn Compliance-Prüfungen von NAG herausstellen, dass der Kunde unrichtige, ungenaue oder unvollständige Informationen angegeben hat oder NAG begründete Gründe hat, dass dies während der Dauer des Vertragsverhältnisses der Fall ist, behält sich NAG das Recht vor, die Vertragsanbahnungsphase und etwaige Vertragsverhandlungen diesbezüglich, bzw. das Vertragsverhältnis mit dem Kunden, ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung zu beenden, sofern ein Vertrag bereits abgeschlossen wurde.

Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, dass er unter Einhaltung der Rechtsvorschriften und nur in jenen Rechtsordnungen und Jurisdiktionen tätig ist, in denen der Besitz und die Nutzung von Glückspielgeräte und –teile gemäß Gesetz, Dekret oder Lizenz zulässig ist. Der Kunde hat innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Annahme dieser AGB eine Kopie seiner jeweiligen Lizenz an NAG zu übermitteln. Wird diese Frist von 2 (zwei) Wochen vom Kunden nicht eingehalten, behält sich NAG das Recht vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten oder ein bestehendes Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16.5 Abtretung des Vertrags

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten oder Forderungen von NAG ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NAG an Dritte abzutreten.

16.6 Schriftlichkeit

Erklärungen, Mitteilungen usw., die an NAG gerichtet sind, müssen schriftlich erfolgen und müssen eigenhändig unterzeichnet sein, um rechtswirksam zu sein. Vereinbarungen, die Abweichungen von solchen Formerfordernissen vorsehen, bedürfen der Schriftform.

17. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind mit 31.07.2020 in Kraft getreten und ersetzen die bis dahin in Geltung gewesenen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.